

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/048) vom 23.10.2025

Tagessordnung

1. Bekanntgaben
2. Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 17.08.2025:
- Weitere Trinkbrunnen in Freising
3. Überprüfung des Verkehrskonzepts Innenstadt gem. der Sitzung des Stadtrats am 13.03.2024
- erneute Beschlussfassung aufgrund des Antrags vom 30.06.2025
4. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
5. Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung
- Beschluss
6. Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung
Entlastung des Oberbürgermeisters und der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2024
- Beschluss
7. Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtentwässerung
Bestellung eines Jahresabschlussprüfers für den Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung
8. Wirtschafts- und Stellenplan 2026 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung
9. Aktualisierung der Nutzungsentgelte für städtische Spielstätten
- Beschluss
10. Berichte und Anfragen

TOP 1 Bekanntgaben
Anwesend: 32

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

TOP 2 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 17.08.2025:
- Weitere Trinkbrunnen in Freising
Anwesend: 32

<https://www.freising.de/rathaus/politik/anträge-aus-dem-stadtrat>

Der Antrag wird zur Kenntnis genommen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/048) vom 23.10.2025

- TOP 3** Überprüfung des Verkehrskonzepts Innenstadt gem. der Sitzung des Stadtrats am 13.03.2024
- erneute Beschlussfassung aufgrund des Antrags vom 30.06.2025
Anwesend: 33

Beschlussvorlage der Verwaltung:

Betroffene Anträge zum Verkehrskonzept Innenstadt:

Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.07.2020 auf eine autofreie Innenstadt für mehr Aufenthalts- und Lebensqualität durch Einrichtung einer Fußgängerzone im Bereich Untere Hauptstraße, General-von-Nagel-Straße und Heiliggeistgasse – „Fußgängerzone jetzt“. Bereits behandelt in der Stadtratssitzung am 25. März 2021 und baustellenbedingt zurückgestellt.

Antrag der Freisinger Linken vom 21.06.2020 „Altstadt endlich verkehrsberuhigt – Fußgängerzone einführen“. Bereits behandelt in der Stadtratssitzung am 25. März 2021 und baustellenbedingt zurückgestellt.

Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.08.2022 „Fußgängerzone jetzt“ mit Einbeziehung der Oberen Hauptstraße. Behandelt im Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt am 13. Dezember 2023.

Erfolgte Abstimmungen

Die Verkehrsführung in der Freisinger Innenstadt ist seit einigen Jahren Gegenstand von politischen Beschlüssen und Diskussionen sowie von verschiedenen Fraktionsanträgen. Am 01. Oktober 2014 wurde im Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt ein Verkehrskonzept für die Innenstadt vorgestellt und einstimmig beschlossen. Dieses Konzept sieht im Zentrum der Altstadt zwischen Amtsgerichtsgasse und Bahnhofstraße sowie im südlichen Teil der Ziegelgasse eine Fußgängerzone vor. Die übrigen Bereiche der Innenstadt sollen als Verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden. Dieses Konzept wird seit dem Beginn der Baumaßnahmen zur Neugestaltung Innenstadt Freising im Jahr 2016 sukzessive umgesetzt. Die Fraktionsanträge 1) und 2) wurden in der Stadtratssitzung am 25. März 2021 behandelt und baustellenbedingt zurückgestellt. An dieser Stelle wird auf den umfangreichen Beglaubigten Auszug der Niederschrift dieser Sitzung verwiesen, der in Zusammenschau mit den entsprechenden Anlagen eine Zusammenfassung der Sachlage zu diesem Zeitpunkt darstellt und dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 enthalten ist.

Am 13. Dezember 2023 ist die rechtliche Würdigung des Innenstadtkonzepts im Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt durch die Straßenverkehrsbehörde vorgestellt worden, mit dem Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat, in der gesamten Oberen und Unteren Hauptstraße sowie am Marienplatz eine Fußgängerzone mit Beschränkung des Radverkehrs auszuweisen.

Mit dem Geschäftsordnungsantrag der SPD-Fraktion vom 13. Februar 2024 wurde in der Stadtratssitzung am 13. März 2024 die Rückverweisung des Empfehlungsbeschlusses zur Umsetzung der Fußgängerzone an den Ausschuss Planen, Bauen Umwelt entschieden. Folgende Beteiligungsprozesse und Abstimmungen wurden seitdem durchgeführt:

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/048) vom 23.10.2025

1. Beteiligung der Geschäftstreibenden - Veranstaltung durch die Aktiven City am 26. Februar 2024

Der Verein Aktive City Freising e.V. hat am 26. Februar 2024 eine Informationsveranstaltung zu den Fraktionsanträgen für eine Erweiterung der Fußgängerzone durchgeführt. Das Protokoll der Veranstaltung liegt der Beschlussvorlage als Anlage 3 bei.

Als Zusammenfassung des Termins kann folgendes festgehalten werden: Die Aktive City Freising hat im Vorlauf zur Veranstaltung alle verfügbaren PKW-Stellplätze im Bereich der Innenstadt gezählt und herausgefiltert, wie viele PKW-Stellplätze ausschließlich über eine „kleine“ oder „große“ Fußgängerzone angefahren werden können. Bei der „kleinen Fußgängerzone“ zwischen Amtsgerichtsgasse und Schiedereck wären dies demnach 20 Stellplätze; bei der „großen Fußgängerzone“ 273 Stellplätze. Alle Stellplatzinhaber müssten jeweils eine oder mehrere Ausnahmegenehmigung/en zur Einfahrt in die Fußgängerzone erhalten.

Zudem wurde festgestellt, dass ca. 90% der Innenstadt-Einzelhändler, Gastronomen, Firmen und Praxen nur über die (große) Fußgängerzone anfahrbar wären. Dies wird z.T. sehr kritisch gesehen (bspw. Arztpraxen, Apotheken etc.). Des Weiteren sehen sich Handwerksbetriebe aufgrund ihrer Tätigkeit nicht in der Lage, die vorgegebenen Lieferzeiten einzuhalten. Hier bräuchte es zusätzliche Ausnahmegenehmigungen.

An dieser Stelle wird auf die aktuelle Stellungnahme der Aktiven City vom 11. Juni 2025 in der Anlage 9 verwiesen, siehe auch weiter unten.

2. Verkehrserhebung am 23. Juli 2024 durch das Ingenieurbüro Schlot-hauer & Wauer

Im Zuge des städtebaulichen Realisierungswettbewerbs wurde im Jahr 2013 eine Verkehrserhebung zum Individualverkehr in der Innenstadt durchgeführt. Insbesondere ging es dabei um die Ermittlung der Durchgangsverkehre in der Innenstadt.

Die Stadt Freising hat seitdem bauliche Maßnahmen sowie verkehrliche Änderungen (Verkehrsberuhigter Bereich, VZ 325 und Fußgängerzone, VZ 242 im Bereich zwischen Amtsgerichtsgasse und Bahnhofstraße) vorgenommen, um den Durchgangsverkehr sowie den Parksuchverkehr in der Innenstadt zu minimieren.

Durch eine weitere Verkehrserhebung im Juli 2024 wurden die verkehrlichen Wirkungen untersucht, inwiefern diese Maßnahmen zu einer deutlichen Reduzierung der (Durchgangs-) Verkehre beigetragen haben. Dazu wurden am 23. Juli 2024 an den gleichen Zählstellen wie 2013 die Kennzeichen mit Zeitstempel erfasst und anschließend ausgewertet. Der Abschlussbericht der Untersuchung liegt als Anlage 4 bei.

Als Fazit kann folgendes festgehalten werden: Sowohl die Verkehrszählungen als auch die Auswertungen der Kennzeichenerfassungen und damit die Flussverfolgung der Kfz in Bezug auf die direkte Durchfahrt der Innenstadt zeigten gegenüber den Erhebungen von 2013, dass eine maßgebende Verkehrsreduktion und damit eine Verkehrsberuhigung, zu Gunsten der zu Fuß gehenden und Radfahrenden Personen, stattgefunden hat. In weiten Teilen der Innenstadt hat sich der MIV gegenüber 2013 um ca. 90 % reduziert. Somit wurden die Ziele des Konzeptes aus 2014 erreicht bzw. gar übertroffen. Auffällig ist zudem der große Anteil an Fußgängern (ca. 11 Tsd./24h) und Radfahrern (ca. 4.500/24h).

Herr Schulze vom Amt 61 hat die Ergebnisse der Verkehrserhebung in der Sitzung am 25. Juni 2025 vorgestellt, siehe Anlage 0.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/048) vom 23.10.2025

3. Verwaltungsinterner Workshop vom 16. Dezember 2024

Nachdem die Ergebnisse der Verkehrszählung und der Rücklauf der Geschäftstreibenden über die Aktive City vorlagen, fand im Dezember 2024 ein verwaltungsinterner Workshop statt. Hier waren alle betroffenen Ämter und Fachstellen anwesend; zudem auch Frau Rube als Vertretung für den Innenstadtbeirat und die ACF. Bei diesem Termin wurden zum einen nochmals die rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten und Auswirkungen der Verkehrsführung/Beschichterung erörtert als auch die Vor- und Nachteile der verschiedenen Optionen abgewogen.

4. Innenstadtbeiratssitzung vom 24. Februar 2025

Der Innenstadtbeirat hat sich in den letzten Jahren in verschiedenen Sitzungen mit dem Thema Verkehr in der Innenstadt beschäftigt; u.a. am 24. November 2022, am 07. Februar 2023 und am 22. November 2023. In der Sitzung am 24. Februar 2025 wurde das Thema erneut behandelt.

Hierzu folgende Zusammenfassung: „Die Innenstadtkonzeption mit ihren Zielsetzungen ist das Ergebnis eines umfassenden Beteiligungsprozesses und hat sich bewährt - die Umgestaltung der Innenstadt ist in der Summe ein voller Erfolg. So wurden alle wesentlichen Ziele der Innenstadtkonzeption erreicht, teilweise sogar übertroffen. [...] Besonders markant ist der verkehrliche Erfolg mit einer über neunzigprozentigen Kfz-Verkehrs-Reduktion, was die Zielsetzung bei weitem übertroffen hat. Die Innenstadt ist attraktiv und die Freisinger und Freisingerinnen sind wieder stolz auf ihre Innenstadt und flanieren hier inzwischen auch sonntags.

Hinsichtlich der Verkehrslösung war immer klar, dass keine Form der Beschichterung die ideale Lösung ist, auch gäbe es bei jedweder Beschichterung immer Fälle, in denen sich Einzelne nicht an die Anordnungen halten, Konfliktfreiheit bliebe eine Wunschvorstellung. Die erneute Überprüfung der Zielsetzung für die Verkehrslösung ergibt, dass alle Ziele der Innenstadtkonzeption nach wie vor Bestand haben sollen. So soll insbesondere die Erreichbarkeit auch weiterhin gewahrt und ein Miteinander der Verkehrsarten möglich sein. Dies bedeutet, dass auch der Bus und Radfahrende als wichtige Kundengruppe, Handwerker und Gäste (z.B. zur Abholung von Waren oder Bringservices zum Arzt) weiterhin in die Innenstadt fahren können sollen. Für eine funktionierende Innenstadt muss zeitlich möglichst unbegrenzter Lieferverkehr ebenso möglich sein wie die Zufahrt der Anwohnenden zu Ihren Parkplätzen.

Das Verkehrskonzept von 2014 wird damit erneut bestätigt.

Demnach soll auch weiterhin und nach Herstellung der Umbauarbeiten im zentralen Bereich entsprechend Verkehrskonzept 2014 Fußgängerzone angeordnet werden. Die Beschichterung im zentralen Bereich soll rechtssicher entsprechend dem Transparenzgebot mit nur 3 Ausnahmen und entsprechend dem Vorschlag von Amt 32 erfolgen:

- VZ 242.1 Fußgängerzone
- VZ 1026-35 „Lieferverkehr werktags von 06.00 – 10.00 Uhr und von 17.30 Uhr – 21.00 Uhr frei“
- VZ 1020-30 „Anwohner und Anlieger mit Ausnahmegenehmigung frei“
- VZ 1022-10 „Radverkehr von 19.00 Uhr - 10.00 Uhr frei“

In allen anderen Bereichen soll es bei der Anordnung verkehrsberuhigter Bereich bleiben.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/048) vom 23.10.2025

[...] Die Anordnung verkehrsberuhigter Bereich kommt der Umsetzung der Zielsetzungen zu- dem auch rechtlich am nächsten bzw. ist rechtssicherer. Insbesondere würde bei Anordnung einer Fußgängerzone im gesamten Bereich die Vielzahl notwendiger Ausnahmeregelungen für Kfz-Zufahrten durch Anwohnende zu einem bei Anordnung verkehrsberuhigter Bereich vergleichbaren Verkehrsaufkommen führen. Die Zielsetzung der Anordnung einer Fußgängerzone mit ausdrücklicher Entziehung für den Kfz-Verkehr würde insofern nicht erreichbar, die Anordnung insofern rechtlich kritisch sein."

Das Protokoll der Sitzung am 24. Februar 2025 liegt der Beschlussvorlage als Anlage 5 bei. Frau Rube vom Büro USB Projekte hat die Ergebnisse der Diskussionen im Innenstadtbeirat in der Sitzung am 25. Juni 2025 vorgestellt, siehe Anlage 0.

5. Gutachten zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs bzw. Fußgängerzone in der Stadt Freising durch die Anwaltskanzlei Becker-Büttner-Held

Im Verkehrskonzept von 2014 waren in der Innenstadt im Wesentlichen zwei Ausweisungen vorgesehen: Der Verkehrsberuhigte Bereich (VZ 325.1) und die Fußgängerzone (VZ 242.1). Die Fußgängerzone sollte laut Konzept um verschiedene Zusatzzeichen ergänzt werden, um in der Fußgängerzone folgenden Fahrzeugverkehr zuzulassen:

- VZ 1026-35 Lieferverkehr frei mit entsprechenden zeitlichen Vorgaben
- VZ 1026-32 Linienverkehr frei
- VZ 1022-10 Radverkehr frei

Bei der Einrichtung der Fußgängerzone Ende 2023 wurden neben den o.g. Zusatzzeichen noch folgende Verkehrszeichen angeordnet bzw. angebracht:

- VZ 1020-30 Anwohner und Anlieger mit Ausnahmegenehmigung frei
- VZ 1026-30 Taxi frei
- Anfahrt von Hotelgästen frei

Um die Rechtsgültigkeit der o.g. Beschilderung/Ausweisung zu prüfen, und um einige andere rechtliche Fragestellungen zu ergründen, wurde die Becker Büttner Held PartGmbH Rechtsanwaltskanzlei aus Berlin mit einem Rechtsgutachten beauftragt. Dies ist der Beschlussvorlage als Anlage 6 beigefügt.

Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden:

Die Stadt Freising kann rechtlich sowohl die gesamte Innenstadt zur Fußgängerzone oder zum Verkehrsberuhigten Bereich ausweisen sowie den Status quo in Trennung zwischen Fußgängerzone und Verkehrsberuhigten Bereich beibehalten. Beide Ausweisungen sind mit gewissen Vor- und Nachteilen verbunden. Einschränkungen gibt es insbesondere bei den Zusatzzeichen (Ausnahmen) zur Fußgängerzone wegen des Sichtbarkeitsgrundsatzes. „Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nimmt einen Verstoß gegen den Sichtbarkeitsgrundsatz bei einem Verkehrszeichen und drei Zusatzzeichen an.“

6. Stellungnahme zu Gutachten durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Freising

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/048) vom 23.10.2025

Nach dem Innenstadtkonzept aus dem Jahre 2014 wurde erhofft, dass die Begegnungszone verkehrsrechtlich in Deutschland eingeführt wird. Dazu hätte es die Änderung des Verkehrsrechts zur Folge gehabt. Bis dato wurde das Verkehrsrecht nicht geändert und die Begegnungszone lässt sich nach geltenden Recht nicht umsetzen.

Die Anordnung verkehrsberuhigter Bereiche durch Zeichen 325/326 kommt nach §45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 StVO nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Der niveaugleiche Ausbau ist bereits erfolgt, die auch den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat.

Gemäß der durchgeföhrten Verkehrszählung aus dem Jahre 2024 wurde folgendes ermittelt: Demnach wurden Radverkehrsbewegungen zwischen 4.430 – 4.679 Radfahrern/24h erfasst. In der Oberen Hauptstraße (Abschnitt Karlwirtkreuzung bis Bahnhofsstraße) liegt folgende Verkehrsbelastung in der Mittags- und Nachmittagsspitze vor:

Mittagsspitze (12:15 - 13:15 Uhr): 335 Radfahrer/h im Gesamtquerschnitt,

Abendspitze (15:30 – 16:30 Uhr): 355 Radfahrer/h im Gesamtquerschnitt

Im Abschnitt Marienplatz/Fußgängerzone

Mittagsspitze (12:15 - 13:15 Uhr): 296 Radfahrer/h im Gesamtquerschnitt,

5 Radfahrer/Minute

Abendspitze (15:30 – 16:30 Uhr) : 433 Radfahrer/h im Gesamtquerschnitt,

7 Radfahrer/Minute

Aufgrund der hohen Radverkehrsanteile im Abschnitt Marienplatz gegenüber den anderen Abschnitten handelt es sich scheinbar hierbei vor allem in der Nachmittagsspitze, vorrangig um Ziel und Quellverkehr die im Abschnitt Fußgängerzone die Geschäfte aufsuchen.

Als Fazit aus der Verkehrserhebung zeigten sowohl die Verkehrszählungen als auch die Auswertungen der Kennzeichenerfassungen und damit die Flussverfolgung der Kfz in Bezug auf die direkte Durchfahrt der Innenstadt gegenüber den Erhebungen von 2013, dass eine maßgebende Verkehrsreduktion und damit eine Verkehrsberuhigung, zu Gunsten der zu Fuß gehenden und Rad fahrenden Personen, stattgefunden hat.

Die Kfz-Verkehrsberuhigung ist gelungen, aber der Fahrzeugverkehr hat zugenommen.

In einem verkehrsberuhigten Bereich, in dem Fußgänger die gesamte Straßenbreite benutzen und Kinder überall spielen dürfen, wird das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung auf Grund der örtlichen Verhältnisse dann erheblich überschritten, wenn diese Benutzungsformen faktisch unmöglich oder nur mit ständigen Unterbrechungen möglich sind.

Daraus folgt, dass die Aufenthaltsfunktion schon dann unzumutbar erschwert wird, wenn eine Verkehrsdichte von mehr als 20 Fahrzeugen pro Stunde in den Stoßzeiten morgens und spätnachmittags erreicht oder überschritten wird und wenn an den übrigen Tageszeiten jedenfalls ein nicht völlig zu vernachlässigender Verkehr stattfindet.

Eine Auswertung der Verkehrsunfälle ergab im Bereich der neugestalteten Innenstadt 87 Verkehrsunfälle aus den Jahren 2019 - 2024. Eine Unfallhäufung ist an mehreren Stellen zweifelsfrei festzustellen und sind nicht unbeachtlich.

Somit hat der Fahrzeugverkehr im zentralen städtischen Bereich trotz erheblichen Fußgängerverkehr keine untergeordnete Bedeutung, welches im Ergebnis eine Ausweisung zum verkehrsberuhigten Geschäftsbereich zur Folge hätte.

Im Teil 2 des Gutachtens wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Freising Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen hat. Dies ist nur bedingt erfolgt, denn im zentralen Bereich des verkehrsberuhigten Bereichs wurden diese Flächen nicht ausgewiesen. In einzelnen Nebengassen sind Parkflächen ausgewiesen. In zentraler Nähe sind öffentliche Parkplätze und Parkhäuser.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/048) vom 23.10.2025

Die Straßenverkehrsbehörde beurteilt die Fußgängerzone als einen besonderen Schutzbereich. Hierzu ist jeglicher Fahrzeugverkehr mit Zusatzzeichen anzuordnen (§41 zu Zeichen 242.1 Fußgängerzone).

Die Rechtsprechung ist nicht gezielt auf eine Fußgängerzone eingegangen und somit müssen wir die Belange des herrschenden Fahrzeugverkehrs durch Zusatzbeschilderung annehmen.

Der Begriff der Anlieger:

Eine gesetzliche Definition des Begriffs "Anlieger" existiert nicht. Die Rechtsprechung hat jedoch die Bedeutung nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und der Verkehrssitte ermittelt: Anlieger ist, wer ein an der Straße anliegendes Grundstück bewohnt oder zu einer Erledigung aufsuchen muss. Es genügt irgendeine Beziehung zum Anliegergrundstück.

Auch Besucher können Anlieger sein.

Auch Personen, die jemanden im Anliegerbereich besuchen wollen, dürfen einfahren. Dabei spielt es keine Rolle, ob derjenige, den man besuchen möchte, zu Hause ist. Es genügt die Absicht, ihn besuchen zu wollen. Selbst unerwünschte Besucher (zum Beispiel ein Gerichtsvollzieher) sind zum Einfahren berechtigt.

Das Zusatzschild "Anlieger frei" erlaubt außerdem nicht nur Anliegern die Durchfahrt. Sondern auch, wie es im Juristendeutsch heißt, Personen, deren "Anliegereigenschaft" auf einer rechtlichen Beziehung zu den Grundstücken basiert – das können zum Beispiel Eigentümer oder Pächter eines im Innenstadtbereich liegenden Parkplatzes sein.

Ein Bauunternehmer oder ein Handwerker, der vom Anlieger beauftragt worden ist, auf dessen Grundstück zu arbeiten, darf ebenfalls in die Sperrzone einfahren.

Um den Schutzbereich weiter zu gewährleisten, wird auch die Zusatzbeschilderung mit dem Wortlaut „Anlieger mit Ausnahmegenehmigung frei!“ gewählt, um der Zielgruppe dies klar und verständlich zu vermitteln.

Zum Teil 3 der rechtlichen Würdigung ist zu Punkt 1. „Zweck der Fußgängerzone“ vom Kraftfahrzeugverkehr die Rede. Nach §41 zu Zeichen 242.1 wird ausschließlich vom Fahrzeugverkehr gesprochen. Dieser beinhaltet auch die Radfahrenden.

Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Freising kann die Fußgängerzone auf die gesamte Innenstadt anordnen. Als zielführend wurde dies von der Straßenverkehrsbehörde angesesehen, dass die gesamte Untere Hauptstraße, General-von-Nagel-Straße und Heiliggeistgasse, sowie die komplette Obere Hauptstraße als Fußgängerzone ausgewiesen wird. Da bereits der Charakter einer Fußgängerzone vorhanden ist, ist unter Würdigung der Gesamtumstände eine Umwidmung der genannten Bereiche in eine Fußgängerzone und damit eine Änderung des bestehenden verkehrsrechtlichen Konzepts aus dem Jahr 2014 aus Verkehrssicherheitsaspekten sinnvoll. Nach konkreter Beurteilung und im Ergebnis hält die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Freising fest, dass beschlossene Verkehrskonzept aus dem Jahre 2014 umzusetzen. Eine große Fußgängerzone im Innenstadtbereich ist durch ihre bauliche Gestaltung und verkehrsrechtlich möglich, aber abzuraten.

Auch der Linienverkehr hat nach Auffassung der Straßenverkehrsbehörde keinen Anspruch auf das Durchfahren der kleinen Fußgängerzone. Eine zweckmäßige Linienführung wurde bereits kommuniziert.

Gemäß dem Erfahrungsbericht der Straßenverkehrsbehörde wird für den Bereich der Fußgängerzone aus dem Konzept von 2014 an folgende Beschilderung festgehalten:

- . Verkehrszeichen 242.1 Fußgängerzone
- . Verkehrszeichen 1026-35 „Lieferverkehr werktags von 06.00 – 10.00 Uhr und von 18.00 Uhr – 21.00 Uhr frei“

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/048) vom 23.10.2025

- . Verkehrszeichen 1020-30 „Anwohner und Anlieger mit Ausnahmegenehmigung frei“
- . Verkehrszeichen 1022-10 „Radverkehr von 19.00 Uhr - 10.00 Uhr frei“

Herr Köhler vom Amt 32 hat die Einschätzung der Straßenverkehrsbehörde in der Sitzung am 25. Juni 2025 vorgestellt, siehe Anlage 0.

7. Sitzung der Unfallkommission vom 08.04.2025

Die Sitzung am 08.04.2025 dient der Überprüfung der in der Vergangenheit getroffenen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit und ggf. der Einleitung weiterer Maßnahmen. Weiterhin ist der neugestaltete Innenstadtbereich Thema, da es in den letzten fünf Jahren zu zahlreichen Unfällen kam. In dem Auswertezeitraum wurden 87 Verkehrsunfälle, unterschiedlichster Art, aktenkundig aufgenommen.

Der Innenstadtbereich war bis im Jahr 2019 ein verkehrsberuhigter Geschäftsbereich. Nach Abschluss der Umbaumaßnahmen befinden sich seitdem die obengenannten Straßen in einem verkehrsberuhigten Bereich. Ausgenommen hiervon ist der Marienplatz. Der Marienplatz befindet sich in der Fußgängerzone.

Eine Auswertung der Verkehrsunfälle ergab im Bereich der neugestalteten Innenstadt 87 Verkehrsunfälle. Eine Unfallhäufung ist an mehreren Stellen zweifelsfrei festzustellen.

Die Auswertung ergab, dass sich im Bereich der Unteren Hauptstraße, 37
 Heilgeistgasse, 15
 Weizengasse, 13

General-von-Nagel-Straße, 12

und Oberen Hauptstraße, 8 Unfälle ereigneten.

Aus den polizeilichen Sachverhalten werden folgende Unfälle ausgewertet:

- Hindernisse, wie bauliche Möblierungen (Steinquader, Sitzbänke usw.) angefahren
- Verkehrszeichen und Hausfassade beschädigt
- Hoftor angefahren
- Sturz Fahrradfahrer
- Auffahrunfall
- Parkrempler
- abbiegender Radfahrer gegen PKW
- LKW gegen Sonnenschirm einer Eisdiele mit Unfallflucht
- geparkter PKW angefahren und Unfallflucht
- Pedelec gegen Fußgänger
- PKW-Außenspiegel gegen PKW im Gegenverkehr
- PKW gegen Laternenmast mit Unfallflucht

Allein 39 Verkehrsunfälle sind auf Hindernisse im Straßenverkehr zurückzuführen.

Hierzu wird gem. §32 StVO auf folgendes hingewiesen:

Der Straßenbaulastträger ist aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Verkehrssicherungspflicht gehalten, die öffentlichen Verkehrswege möglichst gefahrlos zu gestalten und im Rahmen des Zumutbaren allen Gefahren zu begegnen, die den Verkehrsteilnehmern aus einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der Verkehrsanlage drohen. Diese Grundsätze sind insbesondere auch dann zu beachten, wenn im Straßenraum Hindernisse angebracht werden, um

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/048) vom 23.10.2025

Anordnungen der Verkehrsbehörde geschwindigkeitsbeschränkender Art Nachdruck zu verleihen. Dabei muss der Straßenbaulastträger darauf achten, dass das Hindernis nicht selbst zur Quelle einer Verkehrsgefährdung wird.

In verkehrsberuhigten Bereichen wird dagegen eine sog. Möblierung mit Blumenkübeln fast einhellig als zulässig angesehen.

Zu Steinblöcken oder Blumenkübel wird folgendes ausgeführt:

Ein auf einer Gemeindestraße innerorts aufgestellter Blumenkübel ist durch zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen so kenntlich zu machen, dass ein Radfahrer auch in der Dunkelheit rechtzeitig auf ihn aufmerksam wird.

Verkehrshindernisse sind grundsätzlich mit eigenen Lichtquellen oder durch andere lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen.

Es stellt eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dar, wenn ein aufgestellter Blumenkübel nicht durch eigene Lichtquellen oder durch andere zugelassene technische Einrichtungen kenntlich gemacht wird.

Folgende Maßnahmen zur besseren Kenntlichmachung wurden besprochen:

- Fahrradabstellanlagen bzw. Bereiche: an den jeweiligen Seiten wird ein Sitzstein mit weißen Reflektoren und ein Pflanzkübel positioniert
- die Pflanzkübel erhalten am Spannring ein weißreflektierendes Band
- die Sitzsteine und Sitzblöcke werden mit farbigen Sitzlehnen und weißen Reflektoren versehen

Die weiteren Unfälle sind derzeit unbeachtlich und hierzu wird vorerst nichts veranlasst. Der Innenstadtbereich bleibt als besondere Schutzzone weiterhin Thema bei der nächsten Unfallkommission.

Das Gremium der Unfallkommission beschließt diese Maßnahmen einstimmig (Anlage 7).

Die in der Beschlussvorlage genannten Kosten von 60 Tsd. € sind für diese Maßnahmen vorgesehen und eine erste grobe Kostenschätzung.

8. ÖPNV in der Innenstadt

Bereits im Integrierten Innenstadtentwicklungskonzept aus dem Jahr 2011 wird auf die Bedeutung des ÖPNV für die Erreichbarkeit der Innenstadt verwiesen; insbesondere auch als Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV). Ursprünglich war geplant, an der damaligen intensiven Buslinienführung durch die Altstadt festzuhalten. Im Laufe der Baustellenzeit hat die Freisinger Stadtwerke Versorgungs GmbH seit 2019 zwei neue Innenstadt-Buslinien etabliert (Linien 650 und 651), die mit Minibussen (ab 2026 vsl. Midi-Busse) bedient werden.

Die neue Verkehrsführung wird Busse im Bereich der Fußgängerzone (Hauptstraße zwischen Amtsgerichtsgasse und Bahnhofstraße) ausschließen. Die Freisinger Stadtwerke Versorgungs GmbH hat hierzu eine Variante zur Bedienung der Innenstadt erarbeitet (Anlage 8). Diese sieht eine Ringerschließung vom Bahnhof durch die Obere Altstadt (Linie 651) und eine Ringerschließung vom Bahnhof durch die Untere Altstadt (Linie 650) vor. Der Zentrale Bereich der Fußgängerzone wird dabei sehr nah angefahren, jedoch nicht durchfahren. Ein großer Vorteil der Linienführung ist, dass diese während des Wochenmarktes beibehalten werden kann.

Die Freisinger Stadtwerke Versorgungs GmbH hat zu der vorliegenden Beschlussvorlage folgende Stellungnahme abgegeben: „Grundsätzlich sind wir mit der geplanten Variante der Innenstadtbedienung einverstanden. Bei der 650 sollte nochmal die Einfahrt „Untere Haupt-

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/048) vom 23.10.2025

straße“ – „Amtsgerichtsgasse“ (Schleppkurve) geprüft werden. Das geplante Innenstadtmo-
biliar und die Größe der Freiflächen der Gastronomie sollten in diesem Bereich geprüft wer-
den. Entgegenkommende Fahrräder im Unteren Bereich der Amtsgerichtsgasse könnten
zum Problem werden, insbesondere bei den neuen 10 m -Bussen.“

9. Sanierungsrecht und Städtebauförderung

Der rechtsverbindlichen Sanierungssatzung von 2021 liegen die Innenstadtkonzeption von 2011 sowie der Plan zur städtebaulichen Denkmalpflege zu Grunde. Die übergeordneten Sanierungsziele sind dabei u.a.:

- Die Innenstadt soll als Wirtschafts- und Handelsstandort gestärkt werden.
- Die typische Funktionsmischung (Wohnen, Einzelhandel, Verwaltung, Kultur etc.) soll erhalten werden.
- Innerhalb des Altstadtrings wird die Reduzierung auf den notwendigen Verkehr angestrebt (Anwohner, Taxi, Bus, Mobilitätseingeschränkte, Rad, Lieferverkehr).
- Die hohe Qualität des historischen Stadtbildes soll erhalten und sensibel weiterentwickelt werden.

Die Stadt Freising hat im Rahmen des React-EU-Programms das Einzelhandelsentwicklungskonzept aus dem Jahr 2012 aktualisiert und fortgeschrieben. Auf das Konzept von 2023 und die Ergebnisse wird explizit verwiesen.

Die Umsetzung des Verkehrskonzeptes für die Altstadt auch in den Teilläumen der Innenstadt- Neugestaltung mit der Kombination von Fußgängerzone und verkehrsberuhigten Bereichen als ein den unterschiedlichen Lageanforderungen entsprechender Weg zwischen Vorteilen für Aufenthaltsqualität und Betriebs- / Einrichtungserreichbarkeit wird darin als eine Maßnahme zur Zielerreichung einer hochattraktiven Innenstadt als Einkaufs-, Aufenthalts- und Erlebnisraum für Besucher und mit hoher Standortqualität im Umfeld der Betriebe bei bestmöglicher Erreichbarkeit gewürdigt.

Der Gutachter hat im Januar 2024 eine Einschätzung zum Thema Fußgängerzone in der Innenstadt Freising unter Einzelhandelsaspekten abgegeben (Anlage 2). Er schließt mit folgendem Fazit: „Das beschlossene verkehrsrechtliche Konzept aus dem Jahr 2014 als gemischte Variante des verkehrsberuhigten Bereichs entspricht von der Dimensionierung des Fußgängerzonbereiches und den Voraussetzungen für den Einzelhandel außerhalb der Hauptgeschäftslagen, den mit der Neugestaltung der Innenstadt angestrebten Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Einzelhandelsbetriebe und die unterschiedlichen Standortlagen. Die städtebaulichen und einzelhandelsbezogenen Ziele der Stärkung des Einzelhandelsstandortes Innenstadt werden bei dieser Variante [beschlossenes verkehrsrechtliches Konzept aus dem Jahr 2014] am besten erreicht. Zwischen den Varianten 1 und 2 (Fußgängerzone im gesamten Bereich) wäre Variante 1 (Beschränkung Radverkehr) der Vorzug zu geben, um die angestrebte Fußgängerfreundlichkeit und ein ungestörtes Aufenthaltserlebnis zu ermöglichen.“

Der Gutachter weist aber in der Gesamtschau darauf hin, dass dem Verkehrskonzept von 2014 mit verkehrsberuhigten Bereichen und einem Mittelstück Fußgängerzone in jedem Fall aus Sicht des Einzelhandels der Vorzug gegenüber den alternativen Varianten einer Fußgängerzone im gesamten innerstädtischen Bereich zu geben sei. Die Zulassung des Radver-

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/048) vom 23.10.2025

kehrs, der in Freising eine besondere Stellung erfährt, kann hingenommen werden. Dies erfordert eine gegenseitige Rücksichtnahme, auf dieses Erfordernis könnte mittels Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen werden.

Alle Maßnahmen innerhalb des Sanierungsgebietes sind grundsätzlich förderfähig nach den Städtebauförderrichtlinien. Der gesamte Umbauprozess in der Innenstadt wurde mit Mitteln der Städtebauförderung umfassend begleitet. Eine Änderung des zugrundeliegenden Verkehrskonzeptes würde eine Änderungsanzeige an die ROB, Städtebauförderung, zusammen mit einer sanierungsrechtlichen Bewertung erforderlich machen; dafür kann die gutachterliche Einschätzung als sanierungsrechtliche Bewertung herangezogen werden.

10. Stellungnahme der Aktiven City Freising vom 11. Juni 2025

Die Aktive City Freising wurde am 05. Juni 2025 nochmals um Stellungnahme zum nun vorliegenden Beschlussvorschlag gebeten. Die Stellungnahme vom 11. Juni 2025 liegt der Beschlussvorlage als Anlage 9 bei.

Der Verein Aktive City als Quartiersmanagement sowie als Vermittler zwischen Innenstadtakteuren und Kunden sowie Besuchern der Innenstadt und betroffenen Anliegern hat sich klar dafür ausgesprochen, „das 2014 beschlossene Verkehrskonzept beizubehalten, es hat sich bewährt und wird voll akzeptiert. Auch in nachfolgenden Gesprächsrunden wurde das Konzept durchweg positiv bewertet.“

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass eine Ausweitung der Lieferzeit für Geschäfte wichtig wäre (Vorschlag Lieferzeiten von 06.00 Uhr – 10.00 Uhr und von 17.30 – 21.00 Uhr).

Zudem soll bei einer Umsetzung der Buslinienführung auf die Bauliche Ausgestaltung der Bushaltestelle vor der Sperrerbahn verzichtet werden.

11. Stellungnahme Mobilitätsmanagement vom 16. Juni 2025

Das Mobilitätsmanagement im Amt für Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz wurde am 05. Juni 2025 ebenfalls um Stellungnahme zum nun vorliegenden Beschlussvorschlag gebeten. Die Stellungnahme vom 16. Juni 2025 liegt der Beschlussvorlage als Anlage 10 bei.

Mit der vorgestellten Variante besteht Einverständnis.

12. Stellungnahme Tiefbauplanung Amt 62 vom 16.Juni 2025

Das Amt für Verkehrs- und Tiefbauplanung wurde am 05. Juni 2025 ebenfalls um Stellungnahme zum nun vorliegenden Beschlussvorschlag gebeten. Die Stellungnahme vom 16. Juni 2025 liegt der Beschlussvorlage als Anlage 11 bei.

13. Rechtliche Einschätzung durch die Anwaltskanzlei Becker-Büttner-Held

Die Straßenverkehrsbehörde hat eine rechtliche Einschätzung zu einzelnen Varianten der Fußgängerzone angefragt, welche möglich und geboten sind.

1. Variante Radverkehr komplett ausschließen
2. Variante Radverkehr zeitlich befristet
3. Variante Radverkehr frei

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/048) vom 23.10.2025

Ergebnis: Alle drei Varianten der Beschilderung sind rechtlich zulässig. Die Variante 1 (nur Fußgängerzone) ist die Grundvariante der Fußgängerzone, in der kein anderer Fahrzeugverkehr als Fußverkehr zugelassen ist. Variante 2 (befristet Radverkehr frei) und Variante 3 (Radverkehr frei) sind rechtlich zulässig, weil die StVO selbst vorsieht, dass der Radverkehr – auch zeitlich unbefristet – in der Fußgängerzone zugelassen werden kann. Ob die Zulassung verhältnismäßig ist, muss im Einzelfall unter Abwägung der straßenverkehrsrechtlichen Belange einerseits und den Interessen der Radfahrer andererseits geprüft werden. Nach unserem Verständnis kann die Stadt Freising in der Fußgängerzone den Radverkehr befristet oder generell zulassen. Dies schränkt das Sicherheitsinteresse der Fußgänger nicht unverhältnismäßig ein. Die Fahrräder sind gehalten, Schrittgeschwindigkeit zu fahren und im Zweifel dem Fußverkehr Vorrang zu gewähren. Diese Regelungen schützen die Fußgänger umso mehr, als dass nach einer Verkehrserhebung das Radaufkommen verträglich abwickelbar ist, da der Fußgängerverkehr den Radverkehr um etwa das Dreifache übersteigt.

Im Einzelnen:

Eine Fußgängerzone darf grundsätzlich von keinem anderen Verkehr – darunter fällt auch Radverkehr – als Fußverkehr genutzt werden. Dies ergibt sich aus der Anlage 2 zur StVO (Ifd. Nr. 21, Nr. 1 Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO). Dies hat mit dem Sinn und Zweck einer Fußgängerzone zu tun: Die Fußgängerzone dient dazu, den Fußgängern die ungehinderte Nutzung der Straße ohne Rücksicht auf Kraftfahrzeuge zu ermöglichen.

Der Schutz der Fußgänger wird bezochekt mit Blick auf eine mögliche Gefährdung durch Fahrzeuge aller Art und vor dem mit dem Kraftfahrzeug einhergehenden Belästigungen durch Lärm und Abgase (OVG Münster, Urt. v. 14.03.2000 – 8 A 5467/98).

Die Fußgängerzone ist eine auf Dauer angelegte, verlässliche Ordnung des Gesamtverkehrs bewirkt werden soll, die die Fußgänger davor schützt, durch Kfz überrascht, erschreckt oder gefährdet zu werden (BVerwG, Urt. v. 08.09.1993 – 11 C 38/92).

Dies führt aber nicht dazu, dass in einer Fußgängerzone überhaupt kein anderer Fahrzeugverkehr zugelassen ist

Dies zeigt sich bereits in der StVO selbst. Dort sind Regeln festgelegt, die von dem zugelassenen Verkehr beachtet werden müssen. Wenn in einer Fußgängerzone Verkehr zugelassen ist, dann muss dieser Verkehr auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der andere Verkehr warten. Der andere Verkehr darf zudem nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren (Ifd. Nr. 21, Nr. 2 iVm Ifd. Nr. 39, Nr. 2 Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO). Die StVO kennt eine Fülle an Zusatzzeichen, die Verkehr in einer Fußgängerzone erlauben (z.B. Rad frei, Lieferverkehr frei, Anliegerverkehr frei). Daneben sieht die StVO die Möglichkeit vor, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen (§ 46 StVO).

Die StVO zeigt zudem an anderer Stelle, dass in einer Fußgängerzone weitere Anordnungen möglich sind, § 45 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 4 StVO. Danach sind Anordnungen zulässig, um Sicherheit oder Ordnung in diesen Bereichen zu erhalten.

Auf diese Rechtsgrundlage lassen sich auch die Zusatzzeichen stützen. Dabei darf die Straßenverkehrsbehörde andere Verkehrsarten in einer Fußgängerzone aufgrund der Ermächtigung des § 45 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 4 StVO insoweit zulassen, als dies bei der Berücksichtigung der straßenverkehrsrechtlichen Belange einerseits und der Interessen des von dem Zusatzschild Begünstigten andererseits mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist (BVerwG, Urt. v. 08.09.1993 – 11 C 38.92). Es gibt dabei nach unserem Kenntnisstand keine explizite Rechtsprechung zur Zulassung von Radverkehr in einer Fußgängerzone.

Nach unserem Verständnis ist die Freigabe der Fußgängerzone für den Radverkehr in der Stadt Freising – befristet oder generell – verhältnismäßig.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/048) vom 23.10.2025

Die Sicherheit der Fußgänger ist gerade in der Fußgängerzone ein wichtiger Belang von hoherem Gewicht. Die Radfahrer haben demgegenüber ein Interesse daran, auch die Innenstadt mit dem Rad zu befahren, um dort Gebrauch machen zu können von den Einkaufsmöglichkeiten und die ansässigen Cafés und Restaurants nutzen zu können. Dieses Interesse schränkt die Sicherheit der Fußgänger jedoch nicht unverhältnismäßig ein. Zunächst ist der Radverkehr gehalten, sich an die in der StVO verankerten, besonderen Regeln für ausnahmsweise zugelassenen Verkehr zu halten. Durch die den Radfahrern auferlegten Regeln der Schrittgeschwindigkeit und der explizit vorgeschriebenen Rücksicht auf den Fußverkehr wird die Fahrweise der Fahrräder stark reglementiert, sodass der Fußverkehr geschützt ist. Diese Regeln schützen den Fußverkehr umso mehr, als dass der Fußverkehr auch in der konkreten Situation durch die Zulassung des Radverkehrs nicht zurückgedrängt wird. Dies zeigt die Verkehrserhebung der Innenstadt Freising vom 04.11.2024 deutlich. Danach kann für den Bereich Obere und Untere Hauptstraße sowie Marienplatz überschlägig je Richtung ein Radverkehrsaufkommen von rund 180 Fahrrädern pro Stunde angenommen werden. Dies entspricht etwa drei Fahrrädern pro Richtung je Minute. Dabei handelt es sich nicht um eine Zahl, die in einer Fußgängerzone unüblich ist und dadurch den Fußgängerverkehr erschreckt oder überrascht. Vielmehr übertrifft die Zahl der Fußgänger die Anzahl an Fahrrädern um ca. das Dreifache. In der Verkehrserhebung wird dementsprechend explizit festgehalten, dass dieses Verkehrsaufkommen verträglich abwickelbar ist, sofern sich der Radverkehr an die für ihn geltenden Regeln – Schrittgeschwindigkeit, besondere Rücksicht auf Fußverkehr, ggf. Gewährung von Vorrang) hält. Damit kommt dem Fußgängerverkehr in der Fußgängerzone ein deutlich stärkeres Gewicht zu als dem Fahrradverkehr. Schließlich wurde in der Kammergasse nördlich der Altstadt eine Fahrradstraße neu geschaffen. Daher ist eine Umgehungsmöglichkeit für Fahrräder vorhanden, die nicht in die Innenstadt möchten, sondern auf schnellem Wege von A nach B innerhalb der Stadt Freising fahren möchten. Dieser Umstand trägt nicht zuletzt dazu bei, dass der Fahrradverkehr in der Fußgängerzone innerhalb des gezeigten zahlenmäßigen Bereichs bleibt.

C. Abwägung, Ergebnis und weiteres Vorgehen

Allein die Tatsache, dass die Thematik der „Verkehrsführung Innenstadt“ bzw. die Einrichtung und mögliche Erweiterung einer Fußgängerzone in der Freisinger Altstadt seit knapp 10 Jahren politisch behandelt, in verschiedenen Gremien und in der Öffentlichkeit diskutiert wird und keine einfache und einstimmige Lösung gefunden wird zeigt, dass hier offensichtlich Zielkonflikte bestehen, die nicht gänzlich aufgelöst werden können.

Rechtlich ist die Ausweisung sowohl einer „großen“ als auch einer „kleinen“ Fußgängerzone möglich. In einer Fußgängerzone muss jedoch vor allem die Sicherheit und die Leichtigkeit des Fußgängers gewährleistet werden. Daher ist eine Voraussetzung, dass die Ausnahmen, Fahrverkehr zuzulassen, Ausnahmen bleiben und weiterhin der Charakter einer Fußgängerzone vorherrscht. Die in den o.g. Anträgen geforderte Fußgängerzone in der gesamten Hauptstraße von Karlwirt-Kreuzung bis Heiliggeistgasse/General-von-Nagel-Straße mit einer Vielzahl an anliegenden Geschäften, Gewerbeeinheiten, Praxen, sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie Wohnmöglichkeiten und dem hierdurch verursachten Anlieger-, Linien- und Lieferverkehr entspricht dem eben ausdrücklich nicht.

Konzeption

Insbesondere folgende Zielsetzungen wurden mit der Innenstadtkonzeption 2011 und der Umsetzung seit 2016 verfolgt:

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/048) vom 23.10.2025

- Steigerung der Aufenthaltsqualität, platzartige Gestaltung
- Maximale Verkehrsberuhigung, Eliminieren des Durchgangsverkehrs, kein Parksuchverkehr, daher möglichst wenige öffentliche Parkplätze im Straßenraum
- Wahrung der Anfahrbarkeit/Erreichbarkeit für:
 - Bewohnende
 - Arztbesuchende, Kunden Einzelhandel (Einladen schwerer Einkäufe)
 - Lieferverkehr (zu gewissen Uhrzeiten)
- Durchfahrbarkeit für Bus war explizit gewünscht (Frequenzbringer). Wichtig vor allem zentrale Haltestellen für privilegierte Erreichbarkeit nachhaltiger Mobilität (aber mit kleinen Bussen)
- Durchfahrbarkeit Rad war ebenso explizit erwünscht
- Dezentrale Radabstellung

Mit der sukzessiven Umsetzung des Verkehrskonzeptes aus 2013 wurden die Zielsetzungen der Innenstadtkonzeption erreicht. Das Konzept ist voll und ganz aufgegangen; die Umgestaltung ist ein Erfolg, die Innenstadt ist hochattraktiv. Insbesondere die Gestalt- und Aufenthaltsqualität als platzartige Gestaltung, die Steigerung der Passantenfrequenz und die Stabilisierung des Einzelhandels trotz Strukturwandel sind sehr gut gelungen. Die verkehrliche Wirkung einer bestmöglichen Verkehrsberuhigung wurde sogar deutlich übertroffen. Dies belegen auch die Zahlen der Verkehrserhebung aus dem Juli 2024.

Aus diesen Gründen soll am Verkehrskonzept aus 2013 festgehalten werden, dass im Zentrum der Altstadt zwischen Amtsgerichtsgasse und Bahnhofstraße sowie im südlichen Teil der Ziegelgasse eine Fußgängerzone vorsieht. Die übrigen Bereiche der Innenstadt sollen als Verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden. Diese Lösung bietet den größtmöglichen Kompromiss aus Reduzierung des Motorisierten Verkehrs und gleichzeitig bestmöglicher Erreichbarkeit der Innenstadt.

Ein nicht zu vernachlässigender Punkt ist zudem, dass auch der Freisinger Wochenmarkt zeitnah wieder (als abgesperrter Bereich) am Marienplatz und den angrenzenden Bereichen der Hauptstraße, also im Bereich der Fußgängerzone, stattfinden soll. Die verkehrlichen Änderungen zu Marktzeiten werden somit reduziert; die Berücksichtigung auf die Festbeschilderung ist abzustimmen.

Beschichterung

Um den Bereich der Fußgängerzone rechtskonform auszuweisen und die Schutzziele der Fußgängerzone bestmöglich zu berücksichtigen, wird der zugelassene Fahrverkehr in diesem Bereich weitestgehend eingeschränkt.

Ausnahmen soll es für den Lieferverkehr geben, damit die anliegenden Geschäfte und Anlieger beliefert werden können. Der Lieferverkehr soll zeitlich begrenzt werden.

Anwohnenden und Personen mit einem Anliegen soll die Möglichkeit gegeben werden, die Fußgängerzone zu befahren. Hierzu ist jedoch eine gesonderte schriftliche Ausnahmegenehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

Zudem soll der Radverkehr freigegeben werden.

Subsumierend ist folgende Beschilderung des Bereichs vorgesehen:

- VZ 242.1 Fußgängerzone
- VZ 1026-35 „Lieferverkehr werktags von 06.00 – 10.00 Uhr und von 18.00 Uhr – 21.00 Uhr frei“
- VZ 1020-30 „Anwohner und Anlieger mit Ausnahmegenehmigung frei“
- VZ 1022-10 „Radverkehr frei“

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/048) vom 23.10.2025

Die von der Aktiven City angeregte Ausweitung der Lieferzeiten kommt nicht in Betracht, da es sich bei den genannten Fahrten nicht um „Lieferverkehr“ handelt.

Öffentlichkeits- und Sicherheitskampagne

In verschiedenen Abstimmungen, Stellungnahmen und Gutachten wurde die Akzeptanz der vorgesehenen Ausweisung und die Einhaltung der Regelungen thematisiert. Insbesondere folgende Punkte wurden dabei immer wieder benannt und kritisch bewertet:

- Parkende Autos im Verkehrsberuhigten Bereich
- Einfahrt PKWs in die Fußgängerzone
- Geschwindigkeit und Fahrverhalten der Radfahrer

Daher ist vorgesehen, im Zuge der Einrichtung der endgültigen Verkehrsführung, vsl. Ende 2025 mit Fertigstellung der Baumaßnahme in der Unteren Hauptstraße, eine Öffentlichkeits- und Sicherheitskampagne durchzuführen. Die Kampagne soll zu informieren und auf die aktuellen Regelungen hinweisen und zum anderen zu mehr Verständnis und gegenseitigen Respekt im Straßenraum hinwirken.

Die in der Beschlussvorlage genannten Kosten von 15 Tsd. € sind für diese Kampagne vorgesehen und eine erste Kostenschätzung.

D) Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt am 25. Juni 2025

Der Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt am 25. Juni 2025 behandelt.

Der Beschlussvorschlag wurde mit: 8:6 Stimmen (Für:Gegen) angenommen.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2025 wurde eine Nachprüfung des Tagesordnungspunktes 1 „Überprüfung des Verkehrskonzepts Innenstadt gemäß der Sitzung des Stadtrats am 13.03.2024“ der 66. Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt vom 25.06.2025 beantragt.

Die Nachprüfung erfolgte in der Stadtratssitzung am 17. Juli 2025.

E) Stadtratssitzung am 17. Juli 2025

Der Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrats am 17. Juli 2025 behandelt und auf die Sitzung am 23. Oktober 2025 vertagt.

Ein Vertreter der Polizeiinspektion wird in der Sitzung am 23. Oktober 2025 anwesend sein und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

StR Schwaiger stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Debatte.

Der Vorsitzende stellt den Antrag zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 35 Für: 25 Gegen: 10 den Antrag:

Der Vorsitzende stellt den bereits vorgetragenen Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/048) vom 23.10.2025

Beschluss Nr. 391 / 48a

Anwesend: 35 Für: 21 Gegen: 14 den Antrag:

Am Verkehrskonzept für die Innenstadt aus 2014 wird festgehalten.
 Die Fußgängerzone wird für den Radverkehr zeitlich unbeschränkt freigegeben.
 Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Verkehrsanordnungen zu erlassen.
 Nach einem Jahr soll die Verkehrslage evaluiert und dem Stadtrat erneut vorgelegt werden.
 Zudem wird die Verwaltung beauftragt, eine Informationskampagne über die Verkehrsführung in der Innenstadt durchzuführen.
 Die genannten Stadtratsanträge sind mit dem Beschluss abschließend behandelt.

Der Beschlussvorschlag ist damit angenommen.

TOP 4 Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Anwesend: 30

Beschlussvorlage der Verwaltung:

Die Stadt Freising betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
 Für die Straßenreinigungseinrichtung sind kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren zu erheben (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG)). Da Benutzungzwang besteht, soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht überschreiten (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG).
 Die Abschlüsse der Haushaltsjahre 2021 bis 2024 ergeben eine Unterdeckung in Höhe von 751.829,70 €. Diese Unterdeckung geht in den Kostenvoranschlag für den neuen Kalkulationszeitraum 2026 bis 2028 als Ausgabe ein. Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kosten-über- bzw. Kostenunterdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen.
 Im Rahmen der Kalkulation wurden die Anmerkungen des BKPV bzgl. der letzten durchgeführten Kalkulation berücksichtigt. Dies führt u.a. dazu, dass zusätzliche Personalkosten verrechnet werden und eine Berücksichtigung der Kosten für den Verbrauch an Streusalz und Split erfolgt. Dies wurde auch bereits im Rahmen der Nachkalkulation berücksichtigt, weshalb es zu der oben erwähnten Unterdeckung kam.
 Die zuletzt kalkulierten Werte (Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025) hatten für die Reinigungsklasse I (5 Reinigungen / Woche) einen Gebührensatz in Höhe von 2,57 € / m² Reinigungsfläche ergeben. Bei der Reinigungsklasse II (2 Reinigungen / Woche) lag der ermittelte Wert bei 1,03 € / m² Reinigungsfläche.

In den Reinigungsgebühren sind die Aufwendungen für die Sicherung der Gehbahnen im Winter ebenfalls mit enthalten.

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können die Kosten für einen mehrjährigen Bemessungszeitraum kalkuliert werden. Dies ist auch für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2028 vorgesehen.

Zu den anzusetzenden Ausgaben der öffentlichen Straßenreinigung gehören die Personalaufwendungen, die Betriebsstoffkosten für die Maschinen und Geräte, die Kosten der Verwaltung, der Aufwand für die Unterhaltung der Maschinen und Geräte und die Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen für das Anlagenkapital (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG).

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/048) vom 23.10.2025**

Unter Zugrundelegung der Gebühreneinnahmen im Bemessungszeitraum 2022 bis 2025, der Berücksichtigung der Unterdeckung aus diesem Kalkulationszeitraum und der voraussichtlichen Kostenentwicklung in den Haushaltsjahren 2026 bis 2028 ergaben sich in der Vorauskalkulation für den Bemessungszeitraum 2026 bis 2028 nachfolgende Gebührensätze je Quadratmeter Reinigungsfläche.

Reinigungsklasse I 5,00 €
Reinigungsklasse II 2,00 €

Im Interesse der Allgemeinheit an sauberen Straßen hat sich die Gemeinde an den Reinigungs-kosten zu beteiligen. Der Eigenanteil der Stadt Freising beträgt 10. Dies wurde bei der Ermittlung der umlagefähigen Ausgaben bereits berücksichtigt.

Beschluss Nr. 392 / 48a

Anwesend: 34 Für: 34 Gegen: 0 den Antrag:

Die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr, die wesentlicher Bestandteil des Beschlusses ist und der Erstschrift des Protokolls in Anlage beiliegt, wird beschlossen.

TOP 5 Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung

- Beschluss

Anwesend: 34

Beschlussvorlage der Verwaltung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner 22. Sitzung am 15.07.2025 den Abschlussbericht zustimmend und ohne Beanstandung zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 393 / 48a

Anwesend: 34 Für: 34 Gegen: 0 den Antrag:

Der von der Landestreuhand Weihenstephan GmbH geprüfte Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Freising wird zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und liegt der Erstschrift des Protokolls in Ablichtung bei. Der Stadtrat stellt gemäß § 25 Abs. 3 EBV den von der Landestreuhand Weihenstephan GmbH geprüften Jahresabschluss 2024 wie folgt fest:

Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres der Stadtentwässerung Freising in Höhe von 338.788,10 €, bestehend aus dem Verlustvortrag in Höhe von 143.903,62 € und dem Jahresgewinn in Höhe von 482.691,72 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er selbst ohne Rede- und Stimmrecht bei nachfolgender Abstimmung sei.

Er übergibt den Vorsitz an StR Johann Hözl.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/048) vom 23.10.2025

TOP 6 Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung
Entlastung des Oberbürgermeisters und der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2024
- **Beschluss**
Anwesend: 34

Beschlussvorlage der Verwaltung:

Entlastung des Oberbürgermeisters und der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2024.

Beschluss Nr. 394 / 48a

Anwesend: 34 Für: 33 Gegen: 0 den Antrag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Freising in der 22. Sitzung vom 15.07.2025 zu-stimmend zur Kenntnis genommen.

Für das Geschäftsjahr 2024 wird dem Oberbürgermeister und der Werkleitung Entlastung erteilt.

Der Vorsitzende übernimmt wieder den Vorsitz.

Der Vorsitzende bedankt sich dafür im Namen der Werkleitung.

TOP 7 Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtentwässerung
Bestellung eines Jahresabschlussprüfers für den Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung
Anwesend: 34

Beschlussvorlage der Verwaltung:

Nach vier Jahren Prüfung durch die Landestreuhand Weihenstephan GmbH soll als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2025 nun wieder der Bayerische Kommunale Prüfungsverband bestellt werden.

Beschluss Nr. 395 / 48a

Anwesend: 34 Für: 33 Gegen: 0 den Antrag:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband wird als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2025 bestellt.

TOP 8 Wirtschafts- und Stellenplan 2026 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung
Anwesend: 34

Beschlussvorlage der Verwaltung:

Der Wirtschaftsplan 2026 wurde auf der Grundlage der aktuellen Entwicklung des Eigenbetriebes erstellt.

Der Erfolgsplan schließt mit einem Gewinn von 137.100 Euro ab.

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates (2025/StR/048) vom 23.10.2025

Für das Jahr 2026 sind Kassenkredite in Höhe von 1.000.000 Euro erforderlich.
Für die Durchführung des Investitionsplanes ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von 4.683.000 Euro erforderlich.
Für die Auftragsvergabe für 2026 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.000.000 Euro benötigt.
Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Dienststelle soll eine Stelle in A 13 als Bypassstelle neu geschaffen werden. Zudem sollen Höhergruppierungen nach EG 10 (1) und nach EG 6 (1) erfolgen.

Beschluss Nr. 396 / 48a

Anwesend: 34 Für: 34 Gegen: 0 den Antrag:

Der Wirtschafts- und Stellenplan 2026 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung samt Anlagen, der wesentlicher Bestandteil des Beschlusses ist und der Erstschrift des Protokolls als Anlage beiliegt, wird genehmigt.

TOP 9 Aktualisierung der Nutzungsentgelte für städtische Spielstätten

- Beschluss

Anwesend: 33

Beschlussvorlage der Verwaltung:

Die Gebührenordnung der Stadt Freising für die Anmietung der Spielstätten Asamsaal, Lindenkeller und die Mehrzweckhalle Luitpoldhalle ist seit der letzten Überarbeitung im Jahr 2002 unverändert. Mit der Eröffnung des Asamgebäudes und der Inbetriebnahme der neu geschaffenen Spielstätte "Kleiner Saal" im Juli 2024 besteht die Notwendigkeit die Tarife zu ergänzen. In diesem Zusammenhang sollen nicht nur die Miet- und Nebenkosten kalkulatorisch aktualisiert werden, sondern auch die Struktur der Gebührenordnung transparenter gestaltet und vereinfacht werden. Darüber hinaus gilt es die zahlreichen bisherigen Beschlüsse zur kostenreduzierten Anmietung der Spielstätten neu zu regeln.

A) Festlegung der Nutzungsbeühren für städtische Spielstätten

Basis für die Aktualisierung der Gebührenordnung dient ein Gutachten der Firma SC Immobilienbewertung Siegfried Claaßen aus den Jahren 2022/23 (siehe Anlage). Das Gutachten berücksichtigt alle Spielstätten und berechnet detailliert den Mietzins sowie die Nebenkosten.

Die von der Firma SC Immobilienbewertung Siegfried Claßen errechneten Gebühren wurden von Amt 41 und Referat 4.2 an die spezifischen Besonderheiten der bestehenden Freisinger Gebührenordnung angepasst. Die einzelnen Schritte dieser Anpassung werden in der "Herleitung für die Gebührenordnung" dargelegt (siehe Anhang). Vor allem wurden Rabatte nach anmietender Person bzw. Einrichtung berücksichtigt, Zuschläge nach Kommerzialisierungsgrad von Veranstaltungen eingeführt, pauschale Kosten für die Nutzung von Veranstaltungstechnik eingeführt sowie Veranstaltungsbetreuungs- und Reinigungskosten an reale Ausgaben angepasst.

Die Gebührenordnung für die städtischen Spielstätten umfasst die Netto-Zahlbeträge für:
a) Kosten der Raumnutzung

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/048) vom 23.10.2025

- b) Kosten für die Nutzung der Veranstaltungstechnik
- c) Kosten der Veranstaltungsbetreuung
- d) Kosten für Aufsichtsdienst und Evakuierungshilfe
- e) Reinigungskosten
- f) Sondergebühren

Die Kosten für die Raumnutzung werden je nach Status der Mieterin und des Mieters rabattiert. Die einzelnen Tarifgruppen und deren Wirkungsbereich sind Bestandteil der Gebührenordnung.

Die Kosten für die Raumnutzung werden je nach Kommerzialisierungsrad der Veranstaltung mit einem Aufschlag belegt. Die jeweiligen Veranstaltungskategorien der Spielstätten sind ebenfalls Bestandteil der Gebührenordnung.

Die errechneten Netto-Zahlbeträge nur für die Raumnutzung aus der "Herleitung für die Gebührenordnung" wurden zudem gerundet: Beträge bis 1.000 Euro wurden auf volle Zehner-Stellen abgerundet; Beträge über 1.000 Euro wurden auf volle Hundert-Stellen abgerundet.

B) Aufhebung der bisherigen Sonderregelungen

Mit In-Kraft-Treten der Gebührenordnung für die städtische Spielstätten verlieren alle bisherigen Kostennachlässe und -regelungen für Anmietung ihre Gültigkeit. Dies betrifft alle getroffene Einzelentscheidungen für bestimmte Veranstaltungen (z.B. Beschluss-Nr. 91/19a) und auch die grundsätzliche Entscheidung für Freisinger Schulen die Spielstätten miet- und nebenkostenfrei zu überlassen (Beschluss-Nr. 21/6a vom 19.2.1997).

Ebenso wird mit In-Kraft-Treten der Gebührenordnung die beschlussmäßig gefasste Deckung der jährlichen Kosten für die Anmietung einer städtischen Spielstätte für gemeinnützige Freisinger Vereine aufgehoben (Beschluss-Nr. 103/35 b vom 24.4.2001).

Entscheidungen über Gebührenerlasse verbleiben nach der GeschOStR §15 Nr. 7 weiterhin beim Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit und den entsprechenden Ausschüssen.

C) Empfehlungsbeschluss FVA 13.10.2025

Die Gebührenordnung wurde den Referatsleiterinnen und Referatsleitern der Stadtverwaltung sowie dem Ältesterat vorgestellt und diskutiert. Die Gebührenordnung wurde im FVA am 13.10.2025 vorgestellt und diskutiert. Der Vorschlag von Referat 2 auf höhere Kostensätze in den Bereichen Veranstaltungsbetreuung und Raumreinigung wurde vom Ausschuss nicht aufgenommen. Die Kostensätze wurden wie von der Verwaltung vorgeschlagen angenommen.

Beschluss Nr. 397 / 48a

Anwesend: 32 Für: 31 Gegen: 1 den Antrag:

Der Stadtrat beschließt:

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/048) vom 23.10.2025

1. Die vorliegende Gebührenordnung für die Spielstätten Lindenkeller, Asamsaal, Kleiner Saal, Asamfoyer und Mehrzweckhalle Luitpoldhalle wird angenommen. Die Gebührenordnung tritt zum 1. November 2025 in Kraft. Bereits bestehende Verträge bleiben von einer Gebührenänderung unberührt.
2. Mit In-Kraft-Treten der Gebührenordnung für städtische Spielstätten verlieren alle bisherigen Kostennachlässe und -regelungen für die Spielstättennutzung ihre Gültigkeit. Der Beschluss 103/34b vom 24.4.2021 über die jährliche Deckelung von Mietkosten für gemeinnützige Freisinger Vereine wird aufgehoben.
3. Die Gebührenordnung wird alle 3 Jahre überprüft und angepasst.

Top 10 Berichte und Anfragen
Anwesend: 32

Es liegen keine Berichte und Anfragen vor.